ANLAGE 5.1

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	**Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 28.06.2016:** Keine Bedenken oder Anregungen.	**Kenntnisnahme**
2.	**Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 07.07.2016:** Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. **1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können** Keine **2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes** Keine **3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken** **Geotechnik** Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten besteht der Untergrund im Planungsgebiet aus Ablagerungen der Hasenweiler-Beckensedimenten und der Illmensee-Formation mit unbekannter Mächtigkeit. Im tieferen Untergrund stehen vermutlich die Gesteine der Oberen Süßwassermolasse an. Mit	**Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründunghorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.	
	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	**Kenntnisnahme**
	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	**Kenntnisnahme**
	Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	**Kenntnisnahme**
	Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	**Kenntnisnahme**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. **Allgemeine Hinweise** Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.	**Kenntnisnahme**
3.	**Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 20.07.2016:** **A. Stellungnahme Bau- und Umweltamt -Sachgebiet Bauen und Kreisdenkmalpflege, -Sachgebiet Bodenschutz Altlasten – SB Altlasten, -Sachgebiet Bodenschutz Altlasten –SB Bodenschutz,** **-Sachgebiet Abwasser Grundwasser Abbauvorhaben – SB Abwasser, -Sachgebiet Abwasser Grundwasser Abbauvorhaben – SB Grundwasser** keine Anregungen **B. Stellungnahme Sachgebiet Naturschutz** **Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.** **Artenschutz, § 44 BNatSchG, Hinweis Nr. 6:**	**Kenntnisnahme**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Die Stadt Ravensburg hat sicherzustellen, dass auf Baugenehmigungsebene vor Umsetzung des einzelnen Baugesuches (Sanierungsobjekt bzw. Umbau-/Abrissmaßnahmen) im Plangebiet eine artenschutzrechtliche Überprüfung des betroffenen Gebäudes bzw. Gehölzbestandes stattfindet. Es kann sich bis dahin der artenschutzfachliche Bestand des betroffenen Gebäudes sowie Gehölzbestandes auf dem jeweils zur Bebauung vorgesehenen Grundstück deutlich verändern. Es wird daher gebeten den Hinweis zu ergänzen. „Bei Umbau und Abrissmaßnahmen…..ist vom Bauherrn bzw. der Baurechtsbehörde zu prüfen, ob…“	**Wird berücksichtigt** Hinweis Nr. 6 "Artenschutz" wird wie folgt ergänzt: „...ist vom Bauherrn bzw. der Baurechtsbehörde zu prüfen, ob…“
	Die Stellungnahme **Kreisbrandmeister** wird nachgereicht. <u>Stellungnahme Kreisbrandmeister v. 20.11.2015 innerhalb der frühzeitigen Beteiligung</u> Als nach VwV-Brandschutzprüfung zuständige Brandschutzdienststelle stimmen wir dem vorliegenden Bebauungsplan zu. Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen: 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung. 2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, LV.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL. Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich	**Kenntnisnahme** Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung vom 20.11.15 behält weiterhin seine Gültigkeit. Eine erneute Stellungnahme wurde bisher nicht nachgereicht. Die Einhaltung der Brandschutzvorschriften ist im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.	
4.	**Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 22.06.2016:** Vom Bebauungsplan „Mörikeweg/Springerstraße/ Weissenbachstraße" sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Der Regionalverband bringt zum Bebauungsplan „Mörikeweg/ Springerstraße/Weissenbachstraße" keine Anregungen oder Bedenken vor.	**Kenntnisnahme**
5.	**EnBW Regional AG, Stellungnahme vom 28.06.2016:** Unsere Stellungnahme vom 26.11.2015 behält weiterhin Gültigkeit. <u>Stellungnahme vom 26.11.2015:</u> Gegen das Bebauungsplanverfahren erheben wir keine Einwände, da sich im Geltungsbereich keine Anlagen von uns befinden (Versorgungsgebiet der „technische Werke Schussental" TWS).	**Kenntnisnahme**
6.	**Amprion GmbH, Stellungnahme vom 27.06.2016:** Mit Schreiben vom 13.11.2015 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur	**Kenntnisnahme**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	o. g. Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit. Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	
7.	**terranets bw GmbH, Stellungnahme vom 20.06.2016:** In dem bezeichneten Gebiet (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH u. des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Wie Sie den beigefügten Übersichtsplänen entnehmen können, verlaufen westlich, außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des o. g. Bebauungsplanes die Gashochdruckleitung (Ravensburg-Lindau) DN 300 MOP 67,5 bar des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO). Die Technische Werke Schussental GmbH hat uns als Pächter dieser Anlagen mit deren Betriebsführung beauftragt. Sollten sich Ihre Planungen in diesen Bereich weiterentwickeln, bitten wir um erneute Beteiligung.	**Kenntnisnahme**
8.	**Kabel BW, Stellungnahme vom 27.06.2016:** Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 19.11.2015 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<u>Stellungnahme vom 19.11.2015:</u> Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	**Kenntnisnahme**
9.	**Deutsche Telekom, Stellungnahme vom 21.06.2016:** Die Telekom hat hierzu bereits eine Stellungnahme abgegeben. Diese ist bis auf weiteres gültig. <u>Stellungnahme vom 24.11.2015:</u> Vielen Dank für Ihre Informationen. Das Gebiet ist bereits voll von uns versorgt. Ein Übersichtsplan ist beigefügt.	**Kenntnisnahme**
10.	**TransnetBW GmbH, Stellungnahme vom 21.06.2016:** Auch im Bereich des BPlan "Mörikeweg/Springerstraße/ Weissenbachstraße" unterhalten und planen wir keine Höchstspannungsleitung, deshalb gibt es auch keine Bedenken hierzu vorzubringen. Auf ein weitere Beteiligung wird verzichtet.	**Kenntnisnahme**